

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven
Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems
(Eignungsfeststellungsordnung
Molecular Biosciences and Productive Biosystems)**

Vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems kann zugelassen werden, wer die gemäß § 3 der Studienordnung erforderliche Zugangsberechtigung, sowie eine besondere Qualifikation besitzt.

(2) Zugangsberechtigt und besonders qualifiziert im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem naturwissenschaftlichen Gebiet wie Biologie, Biotechnologie oder Lebenswissenschaften oder in einem eng verwandten Studiengang wie Biochemie oder Biophysik,
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem fortgeschrittenen Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. besondere Fachkenntnisse über die Grundlagen der Genetik, der Molekular- und der Mikrobiologie gemäß § 5 und
4. eine ausreichende Motivation für den Studiengang gemäß § 5 nachweist.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Biologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der die Lehre im Studiengang maßgeblich verantwortenden Einrichtungen. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Biologie
 Zugangsausschuss Molecular Biosciences and Productive Biosystems
 01062 Dresden
 Deutschland
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Akademisches Auslandsamt
 01062 Dresden
 Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen den formgebundene Antrag auf Feststellung der Eignung zusammen mit den Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Oktober einreichen. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen die Unterlagen für das Sommersemester bis zum 10. Dezember einreichen. Für das Wintersemester sind die Unterlagen bis zum 31. Juli einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener und ausgefüllter Antrag auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems in englischer Sprache,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
3. Modulbeschreibungen relevanter Module sowie Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 dokumentieren, beispielsweise Nachweise über studiengangspezifische Berufsbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche Aktivitäten, die Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisen.
4. Nachweis von Englischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikates. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) folgende beispielhaft aufgeführte Englischzertifikate: TOEFL (79 internetbasiert), IELTS (6,5), UNlcert II.
5. Beschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) von Studienleistungen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen „Physiological Concepts of Microbe Cultivation“, „Microbial Expression Hosts and Protein Production“, sowie „Microbial Ecology of Fungi and Protists“ darstellen können,
6. in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Werdegangs von Ausbildung und Beruf,
7. formloses Motivationsschreiben, in englischer Sprache, das den Studienwunsch und die besondere Eignung überzeugend darlegt,
8. mindestens ein personalisiertes, signiertes Empfehlungsschreiben, welches die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems begründet.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 liegt dann vor, wenn

1. Studienleistungen zu
 - a) theoretischen Grundlagen der Genetik, Molekular- und Mikrobiologie jeweils mindestens mit dem Prädikat gut absolviert bzw. mindestens 75% der maximalen Punktzahl erreicht wurden,
 - b) praktischen Grundlagen der Genetik, Molekular- und Mikrobiologie durch eine experimentelle Forschungsarbeit im Umfang von mindestens 10 LP nachgewiesen sowie die dabei erworbenen relevanten praktischen Erfahrungen dargelegt wurden sowie
2. eine hohe Motivation zum Studienfach für den Masterstudiengang ausreichend dargelegt wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 7, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/International Office festgelegt. Sie beträgt i. d. R. ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Molecular Biosciences and Productive Biosystems (Eignungsfeststellungsordnung Molecular Biosciences and Productive Biosystems) vom 3. August 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2022 vom 28. September 2022, S. 123) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Biologie vom 5. Juni 2024 und der Genehmigung des Rektorates vom 2. Juli 2024.

Dresden, den 16. Juli 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger